



Kammerpolitik

Vertreterversammlung

Die zweite Vertreterversammlung des Jahres tagte am 14. September 2023 im Konferenzzentrum der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz in Mainz. 22 Vertreterinnen und Vertreter folgten dabei der Einladung des Präsidenten in die Mainzer Malakoff-Passage.

Zu Beginn der Versammlung informierte Kammerpräsident Dr.-Ing. Horst Lenz die Teilnehmer über das Ableben von Ehrenpräsident Dr.-Ing. Hubert Verheyen am 5. August 2023 im Alter von 82 Jahren. Mit seinem Tod verliert die Bauwirtschaft einen der engagiertesten Ingenieure der Branche und die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz einen bemerkenswerten Wegbereiter und Mentor seit der ersten Stunde. Sein außerordentlicher Einsatz für die Interessen der Ingenieurinnen und Ingenieure wurde 2005 mit einem Bundesverdienstkreuz geehrt.

Streichung des §3 Abs. 7 Satz 2 VgV

Anschließend ging der Präsident in seinem Bericht auf relevante berufspolitische Themen ein. So berichtete er von der „Verordnung zur Anpassung des Vergaberechts an die Einführung neuer elektronischer Standardformulare („eForms“) für EU-Bekanntmachungen und an weitere europarechtliche Anforderungen“, die am 24. August 2023 in Kraft trat und die Streichung des § 3 Abs. 7 Satz 2 der Vergabeverordnung (VgV) beinhaltet. Das bedeutet, dass nahezu alle öffentlichen Planungsaufgaben – auch kleinere Bauvorhaben – künftig europaweit ausgeschrieben bzw. nach den Regeln des EU-Rechts vergeben werden müssen.

Das hat für viele Planerinnen und Planer einen erheblichen Verwaltungs- und Kostenaufwand zur Folge und ist insbesondere für kleinere Büros nicht umsetzbar. Jene kleine und mittlere Büros werden zukünftig mit immer größeren Mitbewerber-Einheiten konkurrieren müssen. Ein Lösungsvorschlag sei, ein Netzwerk aus mehreren Ingenieurbüros zu bilden und in dieser Form

als Generalplaner aufzutreten oder als Subplaner tätig zu werden.

Überarbeitung der Landesbauordnung

Die Bauministerkonferenz hat den Beschluss gefasst, dass eine eingeschränkte Bauvorlage eingeführt werden soll. Das heißt, dass es neben der kleinen Bauvorlageberechtigung nun eine Bauvorlageberechtigung für Hochschulabsolventen und für Handwerker geben soll. Eine mehrjährige Berufserfahrung oder eine Kammermitgliedschaft mit den entsprechenden Berufspflichten wäre demnach nicht nötig.

Die Ingenieurkammer RLP hat in einem mehrseitigen Schreiben an das Finanzministerium Stellung bezogen. Rheinland-Pfalz fordert den Verzicht der Einführung einer kleinen Bauvorlage für Handwerksmeister als auch für Absolventen, da unter anderem der Verbraucherschutz nicht mehr gewährleistet sei.

Da der Beschluss über die eingeschränkte Bauvorlage bereits vollzogen ist, schlägt die Kammer dem Ministerium vor, den Umfang der Berechtigung für Handwerker in wesentlichen Punkten einzuschränken wie z.B. in der Bebauung der Grundfläche, der Berufserfahrung, der Weiterbildung und der Berufshaftpflicht.

Die Ingenieurkammer besteht ebenfalls darauf, dass ohne eine Mitgliedschaft in der Kammer – auch und vor allem aus Verbraucherschutzgründen – keine Berechtigung erteilt werden darf. Eine Berechtigung für Absolventen lehnt die Kammer konsequent ab. Weitere Gespräche mit dem Ministerium stehen bevor.

Sachstand HOAI

Die Leistungsbilder der neuen Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sowie das dazu gehörige Gutachten werden in Kürze fertiggestellt. Im Anschluss wird das Gutachten für die Honorare und Honorartafeln vergeben. Die örtliche Bauüber-

wachung wird als eigenständiger Posten honoriert und nicht mehr als besondere Leistung gezählt. Viele Leistungen aus dem Anhang 1, unter anderem die der Vermessung und die Geotechnik sind künftig keine Beratungsleistungen mehr, sondern werden in den verbindlichen Teil übernommen.

Novellierung der Beitragsordnung

Bereits in der vergangenen Sitzung der Vertreterversammlung im Mai wurde eine Änderung des Mitarbeiterbeitrags von derzeit zwölf Prozent auf 20 Prozent beschlossen.

Bevor die Anhebung des Beitrags erfolgen kann, bedarf es einer Überarbeitung des Ingenieurkammergesetzes hinsichtlich der prozentualen Erhöhung. Die Überarbeitung wird nach Auskunft der Aufsichtsbehörde erst im Frühjahr 2024 geschehen, was bedeutet, dass die beschlossene Änderung nicht vor 2025 greift.

Sollte die Aufsichtsbehörde der Erhöhung des Mitarbeiterbeitrages nicht zustimmen, müsste eine Anhebung des Grundbeitrags von 610 EUR auf 640 EUR ab 2024 erfolgen. Diesem Vorschlag des Präsidenten stimmten die Delegierten einstimmig zu.

INHALT

Fördergelder für BIM-Fortbildung	2
Offener Brief zur Streichung von § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV	3
Recht	4
Initiative W.A.V.E.	4
Mitglieder	5
Fort- und Weiterbildung	6

Europa

Kammergeschäftsführer Martin Böhme ergänzte den Bericht des Präsidenten mit einer Schilderung seiner aktuellen Tätigkeiten im Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA). Seit Oktober 2020 repräsentiert er die Freien Berufe Deutschlands in Brüssel und beschäftigt sich hier vor allem mit den Funktionen und Entwicklungen des europäischen Binnenmarktes. In diesem Rahmen setzt sich Herr Böhme für die Verwirklichung der grünen und digitalen Transformation ein, wie z.B. den Einsatz nachhaltiger Baustoffe, die Reduzierung des CO₂-Fußabdrucks von Gebäuden und Künstliche Intelligenz.

Derzeit stehe die ab 2024 gültige Nachhaltigkeitsberichtsspflicht an vorderer Stelle. Die ESG-Kriterien bringen neue Vorgaben für Unternehmen, die bei der Vergabe von Krediten und Vergünstigungen einfließen. Der Kammergeschäftsführer arbeitet aktuell an einem Konzept, wie die umfangreichen Vorgaben in einem überschaubaren Rahmen praktikabel umgesetzt werden können.

Unter der Rubrik „Europa und Wir“ berichtet Martin Böhme in der DIB-Beilage und auf

der Homepage regelmäßig über europaweite Entwicklungen in den Freien Berufen.

Aus der Bundesingenieurkammer

Kammervizepräsidentin Dipl.-Ing. (FH) Wilhelmina Katzschmann informierte darüber, dass seit dem 1. Januar 2023 der Einsatz von Building Information Modeling (BIM) auch bei Hochbauprojekten des Bundes verpflichtend sei.

Das BIM-Handbuch „Arbeitshilfe Vergabekriterien“ für Bundesbauten definiert jedoch die BIM-Gesamtkoordination als Grundleistung, was bedeutet, dass diese nicht entlohnt wird.

Das würde zur Folge haben, dass viele Ingenieure und Architekten die Gesamtkoordination nicht mehr leisten könnten. Es soll sich dabei jedoch um keine verbindliche Vorgabe handeln. Das Amt für Bundesbau (ABB) bietet Arbeitshilfen für Vertragsgestaltung unter www.fib-bund.de an.

Da der Projektplaner seine Verträge eigenständig gestaltet, sprach sich die Vizepräsidentin dafür aus, die Arbeitshilfen zu nutzen, damit die BIM-Planung in die Honorierung einfließt.

Nachdem der Kammerpräsident abschließend in seinem Bericht diverse Projekte und Veranstaltungen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit vorgestellt hatte, nutzten die Fachgruppenvorsitzenden die Gelegenheit, aus ihren Ingenieurdisziplinen zu berichten und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer fachlich und organisatorisch auf den neuesten Stand zu bringen.

Daraufhin erläuterte Vorstandsmitglied Dipl.-Ing. (FH) Ernst Storzum den Haushaltsplan für das kommende Jahr 2024. Dieser basiert auf der noch nicht genehmigten Erhöhung des Mitarbeiterbeitrags auf 20 Prozent und wurde in vorgelegter Form von den anwesenden Vertretern einstimmig beschlossen. Bei Ablehnung der Erhöhung des Zusatzbeitrags durch die Aufsichtsbehörde ergibt sich ein anderer Haushaltsplan.

Die nächste Vertreterversammlung findet im Frühjahr 2024 statt. Der genaue Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben. Im Namen des Präsidenten bitten wir alle gewählten Vertreterinnen und Vertreter zu den Versammlungen zu erscheinen und aktiv teilzunehmen, um die Beschlussfähigkeit weiterhin gewährleisten zu können.

Fördergelder für BIM-Fortbildung

Nutzen Sie das Förderprogramm Betriebliche Weiterbildung

Der Europäische Sozialfonds Plus und das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung unterstützen Unternehmen bei der Finanzierung von betrieblichen Weiterbildungsmaßnahmen mit bis zu 30.000 Euro pro Kalenderjahr.

Das Förderprogramm Betriebliche Weiterbildung hat zum Ziel, die berufliche Anpassung der Erwerbstätigen an die Anforderungen des Arbeitsmarktes und den Fachkräftebedarf auch im Hinblick auf die Transformation und die Digitalisierung der Arbeitswelt begleitend zu unterstützen.

Für die Beschäftigten bilden betriebliche Weiterbildungsmaßnahmen ein wichtiges Instrument des lebenslangen Lernens, für Betriebe ermöglichen sie die laufende Anpassung der Fertigkeiten ihrer Beschäftigten an veränderte Anforderungen, beispielsweise durch Digitalisierung, die Umstellung auf ökologisch nachhaltige Ar-



beits- und Produktionsprozesse und den Einsatz neuer Technologien.

Welche Maßnahmen werden gefördert?

Gefördert werden betriebliche Weiterbildungsmaßnahmen bis zu 120 Stunden pro Weiterbildung, die – am jeweiligen Bedarf des Unternehmens orientiert – der Verbesserung der Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz dienen.

Förderfähig sind sowohl die Teilnahme an externen Weiterbildungsmaßnahmen als auch die Durchführung betrieblicher Weiterbildungsmaßnahmen durch externe Weiterbildungsanbieter, wie z.B. In-

house-Seminare oder Inhouse-Lehrgänge. Die betriebliche Fortbildung muss dabei nicht in den Räumlichkeiten des Unternehmens erfolgen.

Welche Kosten werden übernommen?

Die Förderung kann in der Region Trier (Stadt Trier, Landkreis Trier-Saarburg, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Vulkaneifelkreis, Landkreis Berncastel-Wittlich) bis zu 60 Prozent und in den übrigen Regionen in Rheinland-Pfalz bis zu 40 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben je Teilnehmer/in betragen und ist auf maximal 1.500 Euro je Teilnehmer/in begrenzt. Die maximale Fördersumme pro Unternehmen beträgt 30.000 Euro je Kalenderjahr der Kostenerstattung.

Einzelheiten zu Fördervoraussetzungen und zur Antragstellung finden Sie unter: www.berufliche-weiterbildung.rlp.de.

Streichung von § 3 Abs. 7 Satz 2 VgV

Kammerpräsident appelliert mit offenem Brief an Landesregierung

Mit der kürzlichen Streichung des § 3 Abs. 7 Satz 2 der Vergabeverordnung (VgV) müssen alle ausgeschriebenen Planungsleistungen bei öffentlichen Vergabeverfahren addiert werden. Kammerpräsident Dr.-Ing.

Horst Lenz befürchtet massive Auswirkungen auf die planenden Berufe und auf eine Vielzahl dringend benötigter Bauprojekte in Rheinland-Pfalz. In einem offenen Brief an Wirtschaftsministerin Daniela Schmitt

und Finanzministerin Doris Ahnen bringt der Präsident seine Sorgen zum Ausdruck und appelliert daran, die Auswirkungen der Streichung abzumildern:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich heute im Namen zahlreicher kleiner und mittelständischer Ingenieurbüros mit einem dringenden Appell an Sie. Die Bauplanungsbranche in Rheinland-Pfalz und Deutschland steht vor einem historischen Umbruch, nachhaltige und effektive Planungsstrukturen werden unwiederbringlich zerstört.

Die Bundesregierung hat auf Druck der EU-Kommission § 3 Abs. 7 Satz 2 der Vergabeverordnung (VgV) gestrichen. Dies wird nun zu einem sprunghaften Anstieg der Zahl europaweiter Ausschreibungsverfahren führen. Daraus resultiert eine Reihe von Problemen, die die Arbeit kleiner und mittelständischer Ingenieurbüros erheblich beeinträchtigt:

1. Planen und Bauen wird künftig noch länger dauern

Die Verfahren für die Vergabe von Planungsleistungen verlängern sich deutlich. Die Streichung der ursprünglichen Regelung führt zu längeren Vergabeverfahren. Dies bedeutet nicht nur eine zusätzliche Belastung für unsere Büros, sondern auch eine Verzögerung bei der Umsetzung wichtiger Projekte, was letztendlich die gesamte Wirtschaft beeinflusst.

2. Es wird künftig mehr Rechtsstreitigkeiten geben

Die bisherige Regelung bot Klarheit und Rechtssicherheit. Die Streichung wird nun Unsicherheit darüber schaffen, wie Aufträge vergeben werden sollten, und die Wahrscheinlichkeit von Rechtsstreitigkeiten erhöhen.

3. Planen und Bauen wird noch teurer

Hohe Kosten für den Vergabeprozess: die Vergabe von Planungsleistungen erfordert bereits erhebliche finanzielle Ressourcen. Die Streichung von § 3 Abs.

7 Satz 2 VgV wird zusätzliche Kosten verursachen, die für viele unserer Büros nicht tragbar sind und an den Auftraggeber weitergereicht werden müssen. Deutschlandweit ist von mindestens einer Milliarde Euro auszugehen.

4. Kostendruck für kleine und mittlere Unternehmen steigt

Nicht refinanzierbare Kosten: Die meisten kleinen und mittelständischen Ingenieurbüros verfügen nicht über die finanziellen Mittel, um die durch die Streichung entstehenden zusätzlichen Kosten zu tragen. Dies wird zu finanziellen Engpässen und zur Schließung von Unternehmen führen. Arbeitsplätze und Planungskapazitäten in der Fläche gehen unwiederbringlich verloren. Die Beteiligung an einem VgV-Verfahren kostet je nach Aufgabenstellung zwischen 8.000 und 30.000 Euro pro Verfahren – mit ungewissem Ausgang.

5. Fachkräftemangel im technisch-ingenieurwissenschaftlichen Sektor verschärft sich

Es besteht bereits heute ein erheblicher Mangel an Personal zur Bearbeitung der Vergabeprozesse. Die Verwaltung zusätzlicher Anforderungen im Vergabeprozess erfordert mehr Personal. Viele Büros haben jedoch nicht die Kapazität, zusätzliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen, um diesen zusätzlichen Aufwand zu bewältigen. Es gibt außerdem keine entsprechenden Fachkräfte am Arbeitsmarkt. Berechnungen zeigen, dass hierzu 3.700 Ingenieurinnen und Ingenieure bezogen auf Deutschland zusätzlich nötig wären.

Es ist von größter Bedeutung, dass Sie die Auswirkungen dieser umgesetzten Änderung sorgfältig abwägen und die Bedürfnisse kleiner und mittelständischer Ingenieurbüros berücksichtigen. Wir benötigen Ihre Unterstützung, um die Streichung von § 3 Abs. 7 Satz

2 VgV abzumildern und das Überleben der kleinen und mittelständischen Planungsstrukturen zu sichern. Dies ist sowohl im Interesse der öffentlichen Hand als auch unserer Branche:

- *Die Vergabeprozesse im Bereich der VgV müssen jetzt dringend reformiert, vereinfacht und beschleunigt werden.*
- *Das Bundeswirtschaftsministerium muss dringend Klarheit zu zentralen offenen Rechtsfragen schaffen (siehe Anhang).*
- *Die Kosten für VgV-Verfahren müssen drastisch gesenkt und den Teilnehmern an den Verfahren ersetzt werden.*
- *Planungsleistungen sollten, wie in anderen europäischen Ländern auch, unter Bauleistungen subsumiert werden. Sollte die Gesamtmaßnahme einschließlich der Planungsleistungen unter den Schwellenwert von 5,382 Mio € fallen, sind die Planungsleistungen losweise getrennt nur national auszuschreiben.*
- *Im Unterschwellenbereich ist die VV öff. Auftragswesen unter 5.2.2 dahingehend zu ändern, dass Aufträge bis 100.000 € auch ohne Aufforderung weiterer Planungsbüros zur Abgabe eines Angebots mit nur einem Planungsbüro verhandelt werden können.*

Die Arbeit unserer Ingenieurbüros ist von entscheidender Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung und den Fortschritt unserer Gesellschaft. Bitte tragen Sie dazu bei, die Zukunft unserer Branche zu sichern.

Wir danken Ihnen im Voraus für Ihr Verständnis, Ihre Unterstützung und stehen Ihnen zur weiteren Abstimmung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Dr.-Ing. Horst Lenz
Präsident*

Recht

Bauhandwerkersicherung auch für Ingenieure

1. Rechtslage

Gem. § 650f Abs. 1 BGB, der gem. § 650q Abs. 1 BGB auch auf Architekten- und Ingenieurverträge anwendbar ist, hat der Ingenieur gegen seinen Besteller einen Anspruch auf Stellung einer Sicherheit für vereinbarte und noch nicht geforderte Vergütung einschließlich dazugehöriger Nebenforderungen. Dem Anspruch kann der Besteller weder seinen Erfüllungsanspruch, noch Mängel, noch eine Abnahme entgegenhalten.

Hat der Ingenieur dem Besteller eine angemessene Frist zur Stellung der Sicherheit gesetzt (einzelfallabhängig, in der Regel zwischen einer und drei Wochen) und kommt der Besteller seiner Pflicht zur Stellung einer Sicherheit nicht nach, kann der Ingenieur die Leistung verweigern oder den Vertrag gem. § 650f Abs. 5 BGB kündigen, wobei ihm bei Kündigung dennoch die vereinbarte Vergütung zusteht – allerdings abzüglich ersparter Aufwendungen. Will der Ingenieur seinen entgangenen Gewinn nicht berechnen, kann der Ingenieur in jedem Fall fünf Prozent der Vergütung verlangen, die auf den noch nicht erbrachten Teil seiner Leistung entfällt.

Als Sicherheiten kommen z.B. eine Bankbürgschaft, die Verpfändung einer beweglichen Sache, die Hinterlegung von Geld und ein Zahlungsverprechen eines Kreditinstituts in Betracht. Die Wahl der Sicherheit liegt beim Besteller.

2. Sicherheit liegt beim Besteller – Anspruch nach Kündigung des Vertrages

Mit Beschluss vom 03.08.2023 (Az.: 28 U1119/23 hat das OLG München sich mit dem Einwand des Bestellers auseinandergesetzt,

dass er keine Sicherheit mehr stellen müsse, weil der Vertrag gekündigt wurde.

Der Planer hatte vom Besteller unter Fristsetzung bezifferte Sicherheiten für sein Honorar verlangt und gleichzeitig für den Fall des fruchtlosen Fristablaufs die Kündigung angedroht. Nachdem der Besteller keine Sicherheit stellte, kündigte er den Vertrag und klagte anschließend auf Stellung der Bauhandwerkersicherung.



Bild: Adobe Stock

Nach Ansicht des OLG München ändert die Kündigung des Vertrages nichts daran, dass dem Planer weiter ein Anspruch auf Stellung einer Sicherheit zusteht. Zum einen ergibt sich dies aus dem Gesetzeswortlaut, dem sich nicht entnehmen lässt, dass der Anspruch auf Sicherheit durch eine Kündigung untergeht. Außerdem begründet das OLG München seine Entscheidung mit dem Gesetzeszweck: § 650f BGB soll dem Planer einen klagbaren und effektiv durchsetzbaren Anspruch auf Sicherheit gewähren. Würde dieser Anspruch durch eine Kündigung des Planers untergehen, könnte ihn dies von einer Kündigung abhalten. Wenn der Planer gem. § 650f BGB kündigt, steht

ihm weiterhin ein Vergütungsanspruch zu. Auch für diesen Vergütungsanspruch besteht das Bedürfnis nach einer Sicherheit.

3. Sicherungshypothek (§ 650e BGB)

Alternativ zu der Sicherheit nach § 650f BGB kann der Architekt/Ingenieur auch die Einräumung einer Sicherungshypothek gem. § 650e BGB verlangen. Dies setzt aber in der Regel im Falle des nur planenden Architekten voraus, dass sich seine Planung im Bauwerk verkörpert und damit dessen Wert erhöht hat.

4. Fazit

Ingenieure können von der Möglichkeit Gebrauch machen, eine Sicherheit für ihren ausstehenden Honoraranspruch zu verlangen. Dieses Verlangen kann bereits unmittelbar nach Vertragsschluss gestellt werden und sich auf den ganzen vereinbarten Honoraranspruch beziehen.

Stellt der Besteller diese Sicherheit trotz Aufforderung und Setzen einer angemessenen Frist nicht, kann der Ingenieur den Vertrag kündigen und dennoch Sicherheit verlangen. Die Entscheidung des OLG München zeigt: Der Anspruch auf Stellung der Sicherheit bleibt auch dann bestehen.

Achtung:

Die Regelungen der Bauhandwerkersicherung gem. § 650f Abs. 6 Nr. 2 BGB gelten nicht im Verbrauchervertrag (§ 650i BGB) und auch nicht im Bauträgervertrag (§ 650u BGB).

*Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.
Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht
Fachanwältin für Vergaberecht*

Nachhaltigkeit

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz unterstützt die Initiative W.A.V.E („Wood Added Value Enabler“)

Der Ingenieurkammer ist es ein Anliegen, nachhaltige Projekte zu fördern. Daher unterstützt die Kammer fortan die Initiative W.A.V.E („Wood Added Value Enabler“), die sich für die Förderung der lokalen Holzverarbeitung innerhalb der Großregion Interreg (Grenzregion Deutschland, Frankreich,

Belgien und Luxemburg) einsetzt. Ein Drittel des Gebietes ist von Wäldern bedeckt. Durch den Klimawandel wird sich langfristig die Zusammensetzung des Baumbestandes in den Wäldern ändern und die Branche der Holzproduzenten und -verarbeiter steht daher vor neuen Herausforderungen.

Die Initiative setzt sich zum Ziel, gemeinsame Strategien und Maßnahmen zu entwickeln, um einen Austausch zwischen einzelnen Akteuren der Branche der Holzproduzenten und holzverarbeitenden Betriebe untereinander voranzutreiben sowie die Vernetzung mit anderen Branchen zu

fördern, sodass neue Allianzen entstehen und Anreize für Unternehmen zur Wiederansiedlung in der Region geschaffen werden. Die Bildungseinrichtungen der Bauwirtschaft unterstützen diesen grenzübergreifenden Austauschprozess anhand der Wertschöpfungskette. Weiterhin steht die Initiative Unternehmen bei der Förderung von Innovationen zur Seite und hilft ihnen, die Digitalisierung voranzutreiben. Ziel der Initiative ist außerdem, dass die Nutzung und Verarbeitung von Holz im Bau in Zukunft wieder eine zentralere Rolle einnehmen.

Das Projekt ist in vier komplementäre Work Packages (kurz „WP“, zu Deutsch: „Arbeitspakete“) gegliedert, die die Anpassung an den Klimawandel und die Stärkung der Resilienz der Wälder zum Fokus haben. Im Folgenden wird der Zweck der einzelnen WP kurz erläutert:

WP 1: Kenntnisse über die Ressource Holz sollen durch den Austausch von speziellen unternehmensrelevanten Daten über den



Foto: Canva

Rawstoff verbessert werden. Da die Wälder in dem Gebiet in ihrer Zusammensetzung sehr homogen sind, kann auf eine breite Datenbasis zurückgegriffen werden.

WP 2: Im Fokus steht der Austausch innovativer Ideen zur vermehrten Verwertung regionaler Baumarten bei Bauträgern.

WP 3: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Unternehmen durch die Förderung von Innovationen und Digitalisierung, um die verarbeitete Holzmenge zu erhöhen, neue Produktreihen zu initiieren und die Kreislauffähigkeit von Holz zu stärken.

WP 4: Erfahrungsaustausch durch das Teilen von Wissen über technische, wirtschaftliche und ökologische Mustergebäude, sogenannte „Leuchtturmprojekte“, um somit die Entwicklungen der Bautechnik (z.B. beim Neubau und der energetischen Sanierung) aufzuzeigen und die Nutzung im Bauwesen auf kurzen Wegen in der Region zu fördern.

Durch die einzelnen Work Packages soll die Verbindung zwischen der Ressource Holz und ihren Nutzern gestärkt und dynamischer werden, da alle Akteure der Wertschöpfungskette voneinander abhängig sind.

Weitere Informationen zur Initiative W.A.V.E. stehen Ihnen auf www.ing-rlp.de zur Verfügung.

Mitglieder

Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!

Wir gratulieren allen Mitgliedern, die im November Geburtstag haben und wünschen Ihnen Gesundheit und beruflichen Erfolg sowie persönlich alles Gute.

30. Geburtstag

Anna Katharina Haßlinger M. Eng.

40. Geburtstag

Tobias Primke M. Eng.
Dr.-Ing. Thomas Siekmann
Dipl.-Ing. (FH) Markus Heinisch

50. Geburtstag

Dr.-Ing. Oliver Brockmann
Dr. Hugo Hellebrand M. Sc.

60. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Andreas F. Schmidt
Dr.-Ing. Karl-Heinz Dahlem
Dipl.-Ing. (FH) Volker Michalowicz
Dipl.-Ing. Constance Kunkel

70. Geburtstag

Josef Germund
Dr.-Ing. Erich Zimmermann
Dr.-Ing. Hartmut Garth
Dipl.-Ing. (FH) Bernhard Persohn
Hans Sattler

75. Geburtstag

Heinz-Ludwig Egelhof

76. Geburtstag

Alois Thielen

77. Geburtstag

Dipl.-Ing. Fritz Hecker

78. Geburtstag

Dipl.-Ing. Rainer Wagner

79. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Robert Brunner

85. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Edmund Bambach
Dipl.-Ing. (FH) Helmut Kühn

86. Geburtstag

Ingenieur Hugo Martin Kopf
Dipl.-Ing. (FH) Heribert Weimer

92. Geburtstag

Dipl.-Ing. Egon Wößner

Neueintragungen

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder:

Dipl.-Geologe Thilo Born
Dipl.-Ing. Olga Denner
Dipl.-Ing. (FH) Oliver Müller
Steffen Müller M. Sc.
Ali Rezaeian B. Sc.
Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Scheffler
als **Beratende Ingenieurin /
Beratende Ingenieure**

Dimitri Heil B. Sc.
Dr.-Ing. Moritz Lönhoff
als **Pflichtmitglieder (§ 64 LBauO)**

Kay Uwe Daleki M. Eng.
Muhammad Jirkeen M. Eng.
Tobias Josef Krechel B. Eng.
Marius Thul M. Eng.
als **Pflichtmitglieder (§ 66 LBauO)**

Dipl.-Ing. Patrick Blase
Dipl.-Ing. Niels Carlsen
Dipl.-Ing. Sonja Doktor
Dipl.-Ing. (FH) Ulrich Heintz
Dipl.-Ing. Achim Schwarz
Dipl.-Ing. (FH) Tobias Thiele
Jan von Harten M. Eng.
Dipl.-Ing. Ingo Zimmer
als **Pflichtmitglieder (§ 103 LWG)**

Fort- und Weiterbildung**Dezember 2023 und Januar 2024****AKADEMIE DER INGENIEURE**

Datum	Seminar	Seminar-Nr.
06.12.2023, online	Hat die Fensterlüftung ausgedient? Was muss – was kann – was geht?	AKD-OLS-OFLE 06
07.12.2023 – 27.04.2024, Ostfildern	EIPOS Sachverständige für gebäudetechnischen Brandschutz GT-B2_16_S	SVGB-EIPOS 03
08.12.2023, Denkendorf	Workshop: Erstellung eines Energieausweises für Wohngebäude – Teil 1	EEBA-8 04
09.12.2023, Denkendorf	Workshop: Erstellung eines Energieausweises für Wohngebäude – Teil 2	EEBA-9 04
11.12.2023, online	Bauen im Bestand - Realisierung von Innendämmungen	IDIB 13
14.12.2023, Denkendorf	Beratung, Planung und Umsetzung	EEBA-10 04
18.01.2024 – 24.01.2024, Ostfildern	Energieeffizienz-Experten Vertiefung Wohngebäude	EEVW 04
18.01.2024, Ostfildern	Bauen im Bestand – ingenieurmäßige Bilanzierung und Innendämmung	EEVW-1 04
19.01.2024	Durchführung detaillierter Wärmebrückenberechnungen	EEVW-5 04

Mitglieder der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz erhalten 25 % Teilnehmerrabatt. Weitere Informationen, Seminarinhalte sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter www.ingenieurbildung-suedwest.de. Worin möchten Sie sich weiterbilden? Teilen Sie uns gerne Ihre Wunschthemen zum Thema Fortbildung von Ingenieuren mit. Wir freuen uns auf Ihre Anregungen.

Service**Nachfolgesprächstunde**

Im Rahmen der digitalen Nachfolgesprächstunde können Sie wichtige Aspekte eines Büroübergabevorhabens und alle rechtlichen, steuerlichen sowie Ihre individuellen Fragen mit einem erfahrenen Experten beraten. Selbstverständlich richtet sich dieses Angebot auch an Personen, die Interesse an einer Büroübernahme haben.

Als Spezialist für Nachfolgeregelungen bei Ingenieurbüros und Anbieter der Plattform www.nachfolge-boerse.de betreut die Dr.-Ing. Preißing AG sowohl Büroinhaber als auch Nachfolgereisenden.

Terminvereinbarung

Bei Interesse vereinbaren Sie bitte Ihren Wunschtermin bei Frau Anders telefonisch unter 06131 – 95986–12. Das Gespräch findet ortsunabhängig online statt.



Bild: Adobe Stock

Impressum**Herausgeber**

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Präsident: Dr.-Ing. Horst Lenz
Geschäftsführer: Martin Böhme
Rheinstraße 4 a, 55116 Mainz
Tel.: 06131 / 95 98 6-0 · Fax: 06131 / 95 98 6-33
E-Mail: info@ing-rlp.de · Internet: www.ing-rlp.de

Redaktion

Verantwortlich: Martin Böhme, Geschäftsführer
Redaktion: Irina Schäfer & Maike Feddern

Redaktionsschluss: 23.10.2023

Die Beilage ist das Nachrichtenblatt der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und Bestandteil der Ausgabe Rheinland-Pfalz des Deutschen Ingenieurblattes.

Fachliche Beiträge

Ihre fachlichen Beiträge oder Manuskripte senden Sie bitte bis zum Redaktionsschluss am 10.01.2024 an schaefer@ing-rlp.de. Wir behalten uns vor, Ihre Beiträge redaktionell zu bearbeiten und ggf. zu kürzen.

Urheberrecht

Die in der Länderbeilage Rheinland-Pfalz publizierten Artikel und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.